

## Statuten des Vereins

„DOWN-SYNDROM ÖSTERREICH“

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen "Down-Syndrom Österreich"
2. Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Verein, dessen Zweck nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Interessen der Menschen mit Down-Syndrom; ferner der Interessen ihrer Angehörigen, soweit diese von der Behinderung betroffen sind. Der Verein ist überkonfessionell und parteilich nicht gebunden.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes**

1. Der Vereinszweck soll durch die im Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden:
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen:
  - a) die Schaffung und Führung von auf den Vereinszweck abzielenden Diensten,
  - b) die ideelle Unterstützung gleichartiger öffentlicher und privater Bestrebungen anderer,
  - c) Information und Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere durch gezielte Pressearbeit,
  - d) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen Stellen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung haben,
  - e) Die Durchführung von Forschungsvorhaben oder Erwachsenenbildung dienenden Lehrvorhaben (Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern, Seminare, Workshops, Tagungen) soweit damit verbundenen Dokumentationen und Publikationen
  - f) Förderung aller Vorhaben, die der Integration von Menschen mit Down-Syndrom dienen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Erträgnisse aus Veranstaltungen
  - c. Geschenke, Vermächtnisse und Subventionen
  - d. Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen

### **§ 4**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) ideell unterstützende Mitglieder und
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die an der Vereinsarbeit voll beteiligt sind. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem ideell und finanziell durch die Zahlung eines Beitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
3. Ideell unterstützende Mitglieder sind solche, die sich mit den Zielsetzungen des Vereines identifizieren, die jedoch keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

## **§ 5** **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 6** **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Streichung
  - d) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächstfolgenden Austrittsdatum wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand erfolgen wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind, sowie wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
5. Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied binnen 4 Wochen ab dem Beschluss des Vorstandes schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung der Generalversammlung.
6. Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.
7. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

## **§ 7** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlichen Höhe verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen vorübergehend oder dauernd herabzusetzen oder zu erlassen.

## **§ 8** **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

## **§ 9** **Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen einzuberufen. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens 4 Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich überreicht werden.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung.
9. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, in deren Verhinderung einer der Vorsitzenden; sind auch diese verhindert, das älteste Vorstandsmitglied.
11. Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

## **§ 10** **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
  - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - c) Enthebung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
  - d) Beschlussfassung über den Voranschlag
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
  - f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
  - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
  - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11** **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar aus der/dem Obfrau/Obmann, der/dem Vize-Obfrau/Obmann, dem Schriftführer sowie dem Kassier.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die zusätzliche Kooptierung von Beiräten in den Vorstand bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
7. Der Vorstand wird von der/dem Obfrau/Obmann, bei deren Verhinderung von der/dem Vize-Obfrau/Obmann einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen 8 Tagen erfolgen.
8. Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung die/der Vize-Obfrau/Obmann. Ansonsten obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung des statutenmäßigen Zusammenkommens der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
10. An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.
11. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 10 lit c) und Rücktritt (Abs. 12).
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Neuwahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12** **Aufgabenkreis des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes
  - b) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
  - c) Vorbereitung der Generalversammlung
  - d) Information der Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen
  - e) Verwaltung des Vermögens
  - f) Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
  - g) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
  - h) Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind bzw. von der Generalversammlung dem Vorstand zur Erledigung übertragen werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitskreise einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Außenstehende Personen können diesen Ausschüssen beratend beigezogen werden.

### **§ 13**

#### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Die/der Obfrau/Obmann und die/der Vize-Obfrau/Obmann sind die höchsten Leitungsorgane. Ihnen obliegt die Vertretung des Vereines nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Die/der Obfrau/Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der/des Obfrau/Obmannes die/der Vize-Obfrau/Obmann, in deren Verhinderungsfall das älteste Vorstandsmitglied.
3. Sämtliche Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden unterzeichnet die/der Obfrau/Obmann oder die/der Vize-Obfrau/Obmann einzeln, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier, Ansuchen um Fördergelder/Subventionen sowie formelle behördliche Schriftstücke können von der/dem Obfrau/Obmann oder der/dem Vize-Obfrau/Obmann einzeln unterfertigt werden.
4. Der Schriftführer hat die/den Obfrau/Obmann bzw. die/den Vize-Obfrau/Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen; ihm obliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Im Verhinderungsfall kann die/der Obfrau/Obmann diese Aufgabe auch einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen.
5. Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins.

### **§ 14**

#### **„Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsrepräsentanten“**

Im Sinne der Zielsetzung echter und gelebter sozialer Inklusion kann der Vorstand Menschen mit Down-Syndrom in die Funktion als PräsidentIn bzw. Vize-PräsidentIn wählen. PräsidentIn und Vize-PräsidentIn sind Teil der Generalversammlung, haben aber keine organisatorischen, rechtlichen oder finanziellen Verantwortungen. Sie sind in erster Linie für die Außenwirkung des Vereins mit Fokus auf Bewusstseinsbildung zuständig. Die Mitglieder des Vorstandes unterstützen in beratender Funktion die Tätigkeiten von PräsidentIn und Vize-PräsidentIn.

Dauer der Periode: 3 Jahre – eine Wiederwahl ist möglich

### **§ 15**

#### **Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und die Entlastung des Kassiers zu beantragen.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 lit c., § 11 Abs. 4,11, 12 sinngemäß.

### **§ 16**

#### **Haftung der Vorstandsmitglieder**

1. Hat ein Vorstandsmitglied in Erfüllung seiner statutenmäßigen Obliegenheiten dem Verein aus Versehen einen Schaden zugefügt, so hat die Generalversammlung aus Gründen der Billigkeit den Ersatz zu mäßigen oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz zu erlassen. Bei Entscheidung über das Vorliegen von Billigkeitsgründen sind insbesondere das Ausmaß des Verschuldens des Vorstandsmitgliedes, das Ausmaß der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Verantwortung, der Grad der

Ausbildung des Vorstandsmitgliedes und die Bedingungen, unter denen die statutenmäßigen Obliegenheiten zu erfüllen waren zu berücksichtigen.

2. Von einem Vorstandsmitglied darf kein Ersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf eine entschuldbare Fehlleistung zurückzuführen oder auf Weisung der Generalversammlung erfolgt ist. Ein Ersatzanspruch des Vereins besteht auch dann nicht, wenn der Verein den Schaden durch eine gesetzlich begründete Maßnahme hätte abwenden können und die Ergreifung dieser Maßnahme für den Verein zumutbar wäre.
3. Wird ein Vorstandsmitglied zum Ersatz des Schadens herangezogen, den es in Erfüllung seiner statutenmäßigen Obliegenheiten einem Dritten zugefügt hat, so gelten sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch anzuwenden, wenn der Verein von einem Dritten zum Ersatz des Schadens herangezogen wird, den sein Vorstandsmitglied in Erfüllung der statutenmäßigen Obliegenheiten diesem Dritten zugefügt hat und gelten ebenso für die wechselseitigen Rückgriffsansprüche zwischen Verein und Vorstandsmitglied.

## **§ 17** **Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
6. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 18** **Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
3. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.